

Bearbeiterin: Carolin Schneider
Telefon: (0821) 327-2209
Telefax: (0821) 327-12209
E-Mail: carolin.schneider@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 22. Februar 2019

Geplanter Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 7262 (TF), 7233 (TF), 6806 (TF), 6807 (TF), 6808, 7233/3 (TF), 3902/2 (TF), 7234 (TF), 6809 (TF), 6810 (TF), 6811 - 6813, 6814 (TF), 6815 (TF), 6816 (TF), 6817 (TF), Gemarkung Lauingen (Donau), Stadt Lauingen (Donau), Landkreis Dillingen a.d.Donau, durch die Firma Gustav Wager GmbH & Co. KG; Raumordnungsverfahren

Landesplanerische Beurteilung vom 22. Februar 2019

Inhalt	Seite
A. Gesamtergebnis	2
B. Projekt, Verfahren, Beteiligte, Anhörungsergebnis	3
C. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung	8
D. Raumordnerische Gesamtabwägung	17
E. Abschließende Hinweise	18



Die Regierung von Schwaben schließt das Raumordnungsverfahren (ROV) mit folgender Beurteilung ab:

A. Gesamtergebnis

Der geplante Kiesabbau mit Aufdeckung des Grundwassers gemäß den Projekterläuterungen in der Fassung vom 1. August 2018 entspricht mit folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Natur und Landschaft

Die in den naturschutzfachlichen Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Detail zu optimieren und im Rahmen der Genehmigung des Abbauvorhabens verpflichtend umzusetzen. Zur Sicherstellung, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des nördlich angrenzenden FFH-Gebietes hat, ist ein Monitoring durchzuführen.

2. Wasserwirtschaft

Die Wiederverfüllungen dürfen nur mit grundwasserunschädlichem, vor Ort anfallendem Material sowie unbedenklichem Fremdmaterial durchgeführt werden. Für die im Planungsgebiet befindlichen Hochwasserdeiche darf die Standsicherheit durch den geplanten Kiesabbau nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die notwendigen Mindestabstände zum Deichbauwerk einzuhalten und der Zugang zur Unterhaltung und Deichverteidigung uneingeschränkt sicherzustellen. Nachteilige Veränderungen des Hochwasserstandes und –abflusses für Dritte müssen ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Nassauskiesung ist der Abfluss der Helmering bis in den Hinterland-Entwässerungsgraben der Staustufe Faimingen durch Beseitigung der Abflusshindernisse wieder herzustellen.

3. Immissionsschutz

Während des Abbaubetriebes, der Lagerung und des Transports auftretende unvermeidbare Immissionen und Verschmutzungen (insbesondere durch Staubeinwirkung auf Feldfrüchte) sind durch geeignete Maßnahmen zu vermindern. Sollten Immissionen (insbesondere Staub) die landwirtschaftliche Vegetation in der Umgebung beeinträchtigen, ist vollständiger Ausgleich zu leisten.

4. Energieversorgung

Die fortdauernde Funktionsfähigkeit der im Planungsraum vorhandenen Energieleitung sowie deren uneingeschränkte Erreichbarkeit für Wartungs- und Entstöruungsarbeiten sind zu gewährleisten.

5. Bodenschutz

Der Kiesabbau ist bodenschonend vorzunehmen. Die Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

6. Landwirtschaft

Die uneingeschränkte Bewirtschaftung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der umliegenden Hofstellen ist weiterhin zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Hofbrunnen ist sicherzustellen.



7. Forstwirtschaft

Die Bestandserhaltung der angrenzenden Bannwaldflächen ist sicherzustellen.

8. Denkmalpflege

Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind bodendenkmalsichernde Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

B. Projekt, Verfahren, Beteiligte, Anhörungsergebnis

1. Projekt

Die Firma Gustav Wager GmbH & Co. KG – im Folgenden auch Projektträgerin genannt – beabsichtigt, im Süden der Stadt Lauingen (Donau), nordöstlich des Weilers Helmeringen, Gemarkung Lauingen (Donau), die genehmigte Kiesabbaufäche „Am Spatzengässle“ in Richtung Norden zu erweitern. Die geplante Abbaufäche beträgt ca. 21,9 ha. Die Abbaudauer beläuft sich auf ca. 14 bis 20 Jahre, wobei der Abbau von ca. 1-1,5 ha pro Jahr beabsichtigt ist. Es ist vorgesehen, ca. 1.148.700 m³ im Nassabbauverfahren in räumlichen und zeitlichen Abschnitten bis zu den Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse abzutragen. Im Mittel beträgt die abbaubare Kies- und Sandschicht ca. 5,6 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 0,39 m und 3,25 m. Die Grundwassermächtigkeit liegt zwischen 3,46 m bis 6,35 m.

Nach beendetem Abbau sehen die Projekterläuterungen eine sukzessive, dem Abbau folgende Wiederverfüllung des Großteils der Abbaufäche vor. Der überwiegende Teil der Fläche soll wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Es wird lediglich im südöstlichen Bereich von einer Komplettverfüllung abgesehen. Als Kompensation des Eingriffs ist auf dem Abbaugelände die Anlage temporärer Biotopflächen für die Dauer des gesamten Abbaus und von mindestens elf Jahren vorgesehen. Außerdem sollen im südöstlichen Teilbereich des geplanten Abbaubereiches dauerhafte Ausgleichsflächen angelegt werden.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die Projekterläuterungen vom 1. August 2018 (einschließlich der Kartenbeilagen).

2. Verfahren

Das Vorhaben bedarf als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) der Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch ein ROV.

Die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde hat das ROV mit Schreiben vom 28. August 2018 an die Stadt Lauingen (Donau) sowie mit gesonderter Mitteilung gleichen Datums an die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die sonstigen Stellen eingeleitet. Der Anhörung lagen die von der Projektträgerin mit Schreiben vom 23. August 2018 übermittelten vollständigen prüffähigen Projekterläuterungen in der Fassung vom 1. August 2018 zugrunde.



Verschiedene Verfahrensbeteiligte haben für die Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung beantragt, die von der Regierung zu gewähren war.

3. Verfahrensbeteiligte

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung hat die Regierung folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

Stadt Lauingen (Donau), Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Landkreis Dillingen a.d.Donau, Regionaler Planungsverband Augsburg, Bezirk Schwaben, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Staatliches Bauamt Krumbach, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerischer Bauernverband, Industrie- und Handelskammer Schwaben, Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesjagdverband Bayern e.V., Landesfischereiverband Bayern e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern – e.V., Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V., Lechwerke AG, Deutsche Telekom Technik GmbH, Schwaben Netz GmbH, Erdgas Schwaben GmbH und Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen.

Folgenden Kommunen wurde die Abgabe einer Stellungnahme anheimgestellt:

Gemeinde Holzheim, Markt Aislingen, Gemeinde Glött, Stadt Gundelfingen a.d.Donau, Gemeinde Gundremmingen, Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 und Abs. 5 BayLplG sowie § 15 Abs. 3 ROG waren die Verfahrensunterlagen (Projekterläuterungen) bei der Stadt Lauingen (Donau) für einen angemessenen Zeitraum zur Einsicht ausgelegt und von der Regierung ins Internet eingestellt.

4. Anhörungsergebnis

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung.

4.1 Kommunen, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Regionaler Planungsverband Augsburg (9), Bezirk Schwaben

Die Stadt Lauingen (Donau) fordert, dass der aufgrund des Nasskiesabbaus zu verlegende „Helmeringer Weg“ in gleichem Umfang und gleicher Ausbaweise auf Kosten der Projektträgerin neu herzustellen sei. Die Zu- und Abfahrt für den Kiestransport dürfe nicht über den „Helmeringer Weg“ erfolgen. Die Projektträgerin solle vielmehr eine geeignete Zu- und Abfahrt über die Staatstraße 2025 schaffen. Eine uneingeschränkte Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sei darüber hinaus jederzeit zu gewährleisten. Bezugnehmend auf die eingegange-



nen Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist aus Sicht der Stadt Lauingen (Donau) sicherzustellen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Milchviehbetriebe durch das Abbauvorhaben nicht eingeschränkt werden.

Der Regionale Planungsverband Augsburg (9) teilt mit, dass aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Nassabbau bestünden. Durch das Vorhaben ergebe sich kein isolierter Eingriff in die betroffene Landschaft. Hinsichtlich der geplanten Wiederverfüllung, der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und –rückhalt Nr. 10 der Donau, der teilweisen Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau sowie innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Donauauen“ verweist der Regionale Planungsverband Augsburg auf die zuständigen Fachstellen. Regionalplanerische Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen, sofern der geplante Kiesabbau mit den Belangen der Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft vereinbar sei.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben äußert aus öffentlich-fischereilicher Sicht Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben. Ferner weist sie darauf hin, dass die Ausübung der Fischerei nach den fischereilichen Bestimmungen (BayFiG Art. 1 (1) u. (2)) zur Hege und Pflege des entstehenden Gewässers mit seinem Fischbestand zu gewährleisten sei.

Die Städte Dillingen a.d. Donau und Gundelfingen a.d. Donau, die Gemeinde Holzheim, die Gemeinde Glött, die Gemeinde Gundremmingen, der Markt Aislingen und der Landkreis Dillingen a.d. Donau haben entweder von einer Äußerung abgesehen oder keine Bedenken erhoben.

4.2 Fachliche Belange

Natur- und Landschaftsschutz

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. erhebt, vorbehaltlich der Umsetzung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen, keine Einwendungen gegen das Projekt. Er hebt hervor, dass durch den Abbau keine besonders wertvollen Biotope betroffen oder Rodungsmaßnahmen erforderlich seien. Positiv sehe er zudem die geplante Wiederverfüllung und Folgenutzung als (extensives) Grünland mit Biotopanlage.

Wasserwirtschaft

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth bestehen keine Bedenken gegen das Abbauvorhaben, sofern dessen Hinweise beachtet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass innerhalb der im Bereich des geplanten gesteuerten Rückhalteraums / Flutpolders „Helmeringen“ liegenden Abbaufäche die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes geplant sei. Die Fachbehörde fordert, dass im Rahmen des Kiesabbaus ein Bodenkörper als Deichaufstandsfläche stehen gelassen werde und definiert hierzu weitere zu beachtende Vorgaben.



Das Amt weist im Weiteren darauf hin, dass die geplante Wiederverfüllung des Nassabbaus mit Fremdmaterial dem Grundsatz des Nassverfüllungsverbotes nach den Vorgaben des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen widerspreche. Ausnahmsweise seien Wiederverfüllungen nur bei Vorhandensein eines übergeordneten öffentlichen Interesses möglich. Im Rahmen der Wiederverfüllung seien die Vorgaben des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen zu beachten.

- Das Wasserwirtschaftsamt weist im Weiteren darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb des im Regionalplan für die Region Augsburg festgelegten Vorranggebietes für den Hochwasserschutz liegt. Ferner teilt das Wasserwirtschaftsamt mit, dass sich im Zuge der derzeit laufenden Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes der Donau im Landkreis Dillingen, nach bisherigem Kenntnisstand, zukünftig ein Teil des Abbaugbietes im Überschwemmungsgebiet befinden werde. Im Wasserrechtsverfahren seien die Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus auf das Hochwassergeschehen vollständig und nachvollziehbar aufzuzeigen. Im Weiteren weist das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass das Plangebiet bei einem extremen Hochwasser teilweise überflutet werde. Da es durch den geplanten Kiesabbau zu Veränderungen im Hochwassergeschehen kommen könne, sei aus Sicht der Fachbehörde erforderlichenfalls durch eine prüfbare Berechnung nachzuweisen, dass es zu keiner Benachteiligung Dritter durch Hochwasserstand und –abfluss komme.

- Darüber hinaus stellt das Wasserwirtschaftsamt fest, dass sich im Plangebiet Hochwasserschutzdeiche befinden. Deren Standsicherheit dürfe nicht beeinträchtigt werden. Zudem seien Mindestabstände einzuhalten und ein uneingeschränkter Zugang sicherzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt und der Bayerische Bauernverband weisen darauf hin, dass sich im Umfeld des Abbauvorhabens landwirtschaftliche Hofstellen befinden. Die Auswirkungen des Nasskiesabbaus auf die Hofbrunnen der umliegenden Gehöfte seien im Genehmigungsverfahren darzustellen und ausreichend zu würdigen. Zudem sei zu gewährleisten, dass die Trinkwasserversorgung sichergestellt werde.

- Der Landesfischereiverband e. V. hält eine Nachbesserung des hydrogeologischen Gutachtens hinsichtlich des Abflussverhaltens der Helmering bei Einleitung des Überwassers aus dem Nasskiesabbau für geboten.

Bodenschutz

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhebt keine Einwände gegen das Projekt. Es weist hinsichtlich der geplanten Rekultivierung darauf hin, dass auf eine schichtgerechte Wiedereinbringung des zwischengelagerten Bodenmaterials zu achten sei und dass die Vorgaben bzgl. der Beurteilung und Einbringung von ortsfremdem Bodenmaterial, auch angesichts der landwirtschaftlichen Folgenutzung, zu beachten seien.

Immissionsschutz

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert, dass für unvermeidbare abbaubedingte Staubimmissionen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen Ausgleich zu leisten sei.



Kultur und sonstige Sachgüter

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im unmittelbaren Umfeld des Planungsbereiches die Bodendenkmäler D-7-7428-0195 („Straße der römischen Kaiserzeit“) und D-7-7428-0489 („Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters, Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“) liegen. Es sei zu erwarten, dass sich in deren Umfeld weitere Bodendenkmäler befinden. Bodeneingriffe sollen auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt werden. Für nicht vermeidbare Bodeneingriffe seien gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen

Grundsätzlich begrüßt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die geplante nahezu vollständige Wiederverfüllung des Abbaugbietes, weist jedoch auf den erheblichen Eingriff in die bisher prägende Nutzungs- und Ertragsfunktion der Böden als landwirtschaftliche Fläche mit intensiver Nutzung hin. Das Amt fordert daher ausgleichende Maßnahmen in Form der Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen ohne Nutzungseinschränkungen in der Bewirtschaftung.

Der Bayerische Bauernverband regt an, dass ausgebaggerte Flächen zügig wiederverfüllt werden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Anlockung eines Graugansbestandes zu vermeiden. Er fordert im übrigen, dass die Zufahrt zu umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken uneingeschränkt sicherzustellen sei.

Gemäß Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist durch den geplanten Abbau sowie die Wiederverfüllung mit Auswirkungen auf den nordwestlich des Plangebietes liegenden Bannwald zu rechnen. Der geringe Abstand des Plangebietes zu bestehenden Waldflächen im Natura-2000-Gebiet könne ohne detaillierte und im Ergebnis entsprechende Verträglichkeitsprüfung nicht befürwortet werden. Das Amt empfiehlt, im nachgelagerten Verfahren eine umfassende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ferner teilt es mit, dass es sich bei dem in den Verfahrensunterlagen angeführten Waldfunktionsplan um eine veraltete Version handle.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist darauf hin, dass das verbleibende Gewässer entsprechend den im öffentlichen Interesse stehenden fischereilichen Hegeanforderungen rekultiviert und bewirtschaftet werden solle. Dies solle bereits im ROV als Rekultivierungsziel aufgenommen werden.

Energie

Die Lechwerke AG (Stellungnahme durch LEW Verteilnetz GmbH) teilt mit, dass über den Bereich des Plangebietes eine 110-kV-Leitung verlaufe und ein Maststützpunkt innerhalb der Abbaufäche liege. Für Wartungs- und Entstörungsarbeiten müsse in diesem Bereich eine ausreichend breite Zufahrt für Schwerfahrzeuge bestehen bleiben. Die LEW Verteilnetz GmbH stimmt der in den Verfahrensunterlagen dargestellten „Insellösung“ nicht zu.



Gewerbliche Wirtschaft

Die IHK Schwaben begrüßt das Abbauvorhaben ausdrücklich. Auch der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. unterstützt das Vorhaben und begrüßt den Vorhabenstandort. Zudem befürwortet auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Rohstoffgeologie) den geplanten Kiesabbau.

Übrige Beteiligte

Die übrigen Beteiligten haben entweder von einer Äußerung abgesehen, keine Bedenken erhoben oder keine landesplanerisch relevanten Gesichtspunkte vorgetragen

4.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken entsprechen weitgehend den in den kommunalen und fachlichen Stellungnahmen enthaltenen Argumenten. Die Stellungnahmen befassen sich insbesondere mit den Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserströme und deren Folgen für die angrenzenden landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzflächen und auf die umliegenden Hofstellen sowie mit verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Aspekten.

C. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Für die raumordnerische Gesamtabwägung waren von der Regierung die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung zu bewerten (vgl. § 15 Abs. 1 ROG, Art. 24 Abs. 2 BayLplG).

1. Prüfmaßstab

Maßstab für die Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vom 1. September 2013 (GVBI Nr. 16/2013 S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBI Nr. 3/2018, S. 55, BayRS 230-1-5-F), und des Regionalplanes der Region Augsburg (RP 9) (Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. November 2007, RABl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2018 (RABl Nr. 11/2018 vom 24. Juli 2018), zugrunde gelegt.

2. Ermittlung und Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Im Folgenden sind in Ziffer 2.1 die positiv berührten Belange, in Ziffer 2.2 die neutral berührten Belange und in Ziffer 2.3 die negativ berührten Belange dargestellt. Die Darstellung beinhaltet auch,



unter überörtlich raumbedeutsamen Gesichtspunkten, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter; sie schließt auch die jeweiligen Wechselwirkungen ein. Hierbei hat die Regierung auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Stellen herangezogen.

2.1 Positiv berührte Belange

2.1 Gewerbliche Wirtschaft und Rohstoffversorgung

2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

RP 9 B II 1.1 Satz 1 (Z): „Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden.“

RP 9 B II 5.1 Satz 1 (Z): „Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden.“

RP 9 B II 5.1 Satz 2 (Z): „Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden.“

2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Mit dem Vorhaben kann zur regionalen Versorgung mit dem wichtigen Rohstoff Kies sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beigetragen werden. Die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kies ist aus Sicht der Raumordnung ein bedeutender Standortfaktor. Der Regionale Planungsverband Augsburg hat daher in seinem Regionalplan im Bereich der Stadt Lauingen (Donau), östlich von Helmeringen, ein Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (vgl. RP 9 B II 5.3.1 (Z) Nr. 404 KS i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) festgelegt. Dadurch wurde neben dem besonderen Gewicht auch die Bedeutung dieses Vorkommens für die Region zum Ausdruck gebracht. Das Abbauggebiet liegt ca. 300 Meter nordwestlich des vorgenannten Vorranggebietes.

Mit dem Vorhaben kann für einen überschaubaren Zeitraum zur regionalen Versorgung mit dem wichtigen Rohstoff Kies beigetragen werden. Gleichzeitig kann der Abbau einem Mittelstandsunternehmen zu mehr Planungssicherheit verhelfen. Das Vorhaben kann daher zumindest mittelbar zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes stärken.

Das Abbauvorhaben kann unter Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft und der Rohstoffversorgung einen Beitrag zur Realisierung der Erfordernisse der Raumordnung leisten. Der Belang ist daher mit entsprechend positivem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

2.2 Neutral berührte Belange

Für die im Folgenden genannten fachlichen Belange ergeben sich durch das Vorhaben keine bzw.



keine unlösbaren Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung. Auch unter Auswertung der kommunalen und fachlichen Äußerungen ist im Ergebnis festzustellen, dass sich das Vorhaben, zum Teil bei Beachtung der im Einzelfall notwendigen Maßgaben, mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lässt. Im Rahmen der Gesamtabwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Hierzu ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

2.2.1 Natur und Landschaft

2.2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 5.2.2 Abs. 1 (G): „Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.“

LEP 5.2.2 Abs. 2 (G): „Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.“

LEP 7.1.5 Satz 1 (G): „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden.“

RP 9 B I 1.8 (Z): „Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen [...] sollen erhalten werden.“

2.2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Zweifelsfrei stellt der vorgesehene Kiesabbau einen neuen Eingriff in Natur und Landschaft des Donauriedes, insbesondere während der Abbauphase, dar. Die bislang weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft wird durch den Eingriff, unter anderem durch Abgrabungen, Materialhalden und Lärmemissionen, negativ beeinflusst. Allerdings ist diese Beeinträchtigung temporär befristet. Die vorgelegte Renaturierungsplanung sieht großteils eine zeitnahe abschnittsweise Wiederverfüllung der Abbaufläche mit anschließender extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünlandnutzung) vor. Lediglich der südöstliche Teilbereich der Abbaufläche, angrenzend an den genehmigten Abbau „Am Spatzengässle“, soll als offene Wasserfläche verbleiben. Als Kompensation des Eingriffs ist auf dem Abbaugelände die Anlage temporärer Biotopflächen für die Dauer des gesamten Abbaus und von mindestens elf Jahren vorgesehen. Außerdem sollen im südöstlichen Teilbereich des geplanten Abbaubereiches dauerhafte Ausgleichsflächen angelegt werden.

Aufgrund der aktuellen intensiven Flächennutzung sind vom Abbau Gebiete von insgesamt überwiegend geringer ökologischer Wertigkeit für die Avifauna betroffen. Bestehende Ackerflächen werden nicht von Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Kiebitz) als Brutplatz genutzt. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine Arten betroffen, die dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unterliegen.

Unmittelbar westlich bzw. nordwestlich der geplanten Abbaufläche grenzen das FFH-Gebiet Nr. 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471 „Donauauen“ an. Da im Bereich der Auwaldbestände des FFH-Gebietes, welche als FFH-Lebensraumtypen erfasst wurden und Erhaltungsziele des Gebietes darstellen, Grundwasserabsenkungen unwahrscheinlich sind, sind negative Auswirkungen auf diesen Bereich nicht zu



besorgen. Negative Auswirkungen durch Grundwasserhöhenveränderungen auf eine weiter nördlich gelegene Fläche des FFH-Lebensraumtyps 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) sind ebenfalls unwahrscheinlich. Um diese ausschließen zu können, ist ein Monitoring der Fläche erforderlich.

Die Donauauen zählen zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten für die Erhaltung zahlreicher wildlebender und nach EU-Richtlinien geschützter Vogelarten. Für die Natura-2000-Gebiete werden aktuell Managementpläne als fachliche Konzepte zur Sicherung der Erhaltungsziele aufgestellt. Auch wenn die geplanten Auskiesungsflächen nicht mehr direkt innerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, sind sie als Randflächen fachlich im Zusammenhang mit den Zielen des Natura-2000-Gebietes zu bewerten. Der Abbaubereich liegt innerhalb der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried (GÖG). Innerhalb des GÖG ist das westliche Donauried das bedeutendste Wiesenbrüteregebiet im schwäbischen Donautal. Das GÖG fordert für das Donauried zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine entsprechend naturschonende Regelung der Folgenutzung. Dies schließt auch eine Verfüllung ein, um einen möglichst hohen Anteil von Wiesenflächen im Gebiet zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Daher stellen das GÖG sowie die Natura-2000-Kulisse qualifizierte Konzepte des Naturschutzes dar, in denen die wertgebenden Arten bzw. Lebensräume des Donauriedes gesichert bzw. wiederhergestellt werden sollen. Daher liegt die Verfüllung der Auskiesungsflächen im öffentlichen Interesse.

Das Ausgleichskonzept ist insgesamt fachlich stimmig und nach weiterer Optimierung im Detail geeignet, den mit dem Nasskiesabbau verbundenen Eingriff auszugleichen. Es enthält auch ein rd. 0,39 ha großes Kiesgewässer mit Flachwasserzonen, in dem keine fischereiliche Nutzung stattfindet und die Hege nach naturschutzfachlichen Vorgaben erfolgt.

Insgesamt kann bei Beachtung der Maßgabe A 1 das Vorhaben unter Gesichtspunkten von Natur und Landschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

2.2.2 Wasserwirtschaft

2.2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 7.2.1 (G): „Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.“

RP 9 B I 4.2.1.3 (G): „Zum Schutz des Grundwassers und der Wasserqualität in Baggerseen soll angestrebt werden, Rohstoffe möglichst außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzubauen.“

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z): „Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes werden [...] Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. – Nr. 10 Donau.“

RP 9 B II 5.4.2 (Z): „Abbaugelände mit Aufdeckung des Grundwassers sollen in der Regel nicht wieder verfüllt werden, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.“



2.2.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Vorbemerkung:

Soweit in den Verfahrensunterlagen und in Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten von geplanten Hochwasserdämmen bzw. –deichen und geplanten Flutpoldern die Rede ist, weist die Regierung darauf hin, dass diese Planungen weder ein landesplanerisches Prüfverfahren noch ein fachgesetzliches Genehmigungsverfahren durchlaufen haben, d. h. keinen rechtlichen Bestand darstellen.

Der geplante Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung mit Eigenmaterial und Fremdmaterial wirkt sich in mehrerlei Hinsicht auf wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aus.

Bei Nassabbau von Rohstoffen wird die schützende Grundwasserüberdeckung vollständig entfernt und in den Grundwasserleiter selbst eingegriffen, so dass Beeinträchtigungen der Grundwasserhältnisse auftreten können. Diese Gefahr ist vor allem bei Hochwasserereignissen hoch, weil dann durch verschmutztes Oberflächenwasser eine besonders große Schmutzfracht in das Grundwasser eingetragen werden kann. Das Vorhabengebiet liegt gemäß RP 9 innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes zur Sicherung des Hochwasserschutzes an der Donau und grenzt direkt an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Donau an. Zudem wird, nach derzeitigem Kenntnisstand, nach erfolgter Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau ein Teil des Abbauggebietes zukünftig innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Im Wasserrechtsverfahren sind die Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus auf das Hochwassergeschehen vollständig und nachvollziehbar aufzuzeigen. Schon kleinere Baggerseen verändern die Strömungssituation von Hochwassergeschehen lokal. Erforderlichenfalls wird nachzuweisen sein, dass sich der Hochwasserstand und der Hochwasserabfluss nicht nachteilig für Dritte verändern.

Laut Projekterläuterungen ist eine weitgehende Wiederverfüllung der Abbaufäche, unter anderem mit Fremdmaterial, vorgesehen. Abbaugebiete mit Freilegung des Grundwassers sollen grundsätzlich nicht verfüllt werden, ausgenommen ist davon lediglich die Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau (vgl. Vereinbarung zwischen dem vormaligen Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V.: Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Leitfaden zu den Eckpunkten, „Eckpunkt Papier“; in der Fassung vom 09.12.2005, B-/N). Eine ausnahmsweise (Teil-)Verfüllung mit Fremdmaterial ist nur zulässig, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und wenn die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Diese Voraussetzung liegt im gegenwärtigen Fall vor (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.1).

Durch den Kiesabbau beeinflusste Veränderungen können womöglich Auswirkungen auf umliegende landwirtschaftliche Hofstellen hervorrufen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau sind daher die Auswirkungen des Vorhabens auf die Hofbrunnen zu würdigen und darzustellen.

Darüber hinaus befinden sich im Planungsgebiet Hochwasserschutzdeiche. Mit den Maßgaben unter A 2 ist sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung der Deiche erfolgt und deren Zugang uneingeschränkt gewährleistet bleibt.



Die Besorgnis des Landesfischereiverbandes Bayern e. V., dass es bei Einleitung von Überwasser aus dem Nasskiesabbau in die Helmering zu einem ungewollten Rückstau und evtl. zu Schäden im Umfeld kommen könnte, ist dadurch auszuschließen, dass vor Beginn der Nassauskiesung der Abfluss der Helmering bis in den Hinterland-Entwässerungsgraben der Staustufe Faimingen durch Beseitigung der Abflusshindernisse (insbesondere Verlandungen) wieder hergestellt wird. Dieser Sachverhalt ist im wasserrechtlichen Verfahren im Rahmen des dafür erforderlichen hydrogeologischen Gutachtens zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der Maßgaben A 2 kann das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Wasserwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

2.2.3 Forstwirtschaft

2.2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 5.4.2 Abs. 2 (G): „Die Waldfunktion soll gesichert und verbessert werden.“

2.2.3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch den geplanten Rohstoffabbau werden keine Waldflächen gerodet. Allerdings grenzen dicht benachbart nordwestlich des Plangebietes, innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, Bannwaldflächen an. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Waldflächen durch den Abbaubetrieb und den Schwerlastverkehr sowie durch die beabsichtigte Wiederverfüllung sind nicht auszuschließen. Wegen der großen Wohlfahrtswirkungen der Bannwälder ist deren Bestandserhaltung wichtig. In den anschließenden Verfahren sind daher weitergehende Untersuchungen durchzuführen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen festzulegen, die ungünstige Auswirkungen auf den angrenzenden Bannwald ausschließen. Dies ist durch die Maßgaben A 1 Satz 2 und A 7 gesichert.

Bei Beachtung dieser Maßgaben kann das Vorhaben unter Gesichtspunkten der Forstwirtschaft bzw. der Bannwalderhaltung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

2.2.4 Immissionsschutz

2.2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG: „Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.“

2.2.4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Kiesabbau sowie der Transport des abgebauten Materials haben grundsätzlich Immissionen zur Folge. Die im Umfeld des Abbaugebietes liegenden Einzelanwesen befinden sich jedoch in noch ausreichendem Abstand zur Vermeidung erheblicher Belästigungen. Eventuell betriebsbedingte Verschmutzungen der St 2025 sowie Auswirkungen unvermeidbarer Immissionen (z.B. Staub) auf angrenzende Nutzungen können durch entsprechende Maßnahmen vermindert bzw.



ausgeglichen werden. Weitergehende Anforderungen und Auflagen können gegebenenfalls im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Die Wahrung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen ist durch die Maßgabe A 3 gesichert.

2.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2.5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.“

LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): „Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.“

2.2.5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Plangebiet selber sind keine Bodendenkmäler kartiert, doch ist damit zu rechnen, dass sich im Umfeld der westlich bzw. südwestlich des Plangebietes liegenden Fundstätten (Bodendenkmäler) weitere Bodendenkmäler befinden. Dem ungestörten Erhalt der Bodendenkmäler kommt große Bedeutung zu. Gegebenenfalls sind bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen bodendenkmalsichernde Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Dies ist durch die Maßgabe A 8 gesichert. Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 8 den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter einschließlich der Denkmalpflege.

2.2.6 Verkehr

2.2.6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 4.1.1 (Z): „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.“

2.2.6.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Kiesabtransport erfolgt mittels LKW ausschließlich nach Osten über die St 2025 zum Werk der Projektträgerin in Weisingen. Die Zuwegung aus dem Abbauggebiet zur St 2025 ist gegenüber der genehmigten Situation (Abbaugebiete „Helmeringen-Ost“ und „Am Spatzengässle“) unverändert. Negative Auswirkungen auf die überörtliche Verkehrsinfrastruktur sind, auch aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, insofern nicht zu besorgen.

Die fachlichen und rechtlichen Fragen hinsichtlich der abbaubedingten Verlegung des Helmeringer Weges sind in der nachfolgenden Detailplanung zu regeln.



2.2.7 Klima

2.2.7 1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

RP 9 B I 1.1 Abs. 2 (G): „Nachteiligen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Klima ist [...] entgegenzuwirken.“

RP 9 B I 1.5 (G): „Es ist anzustreben, die Funktionen [...] der landwirtschaftlich genutzten Freiräume für den Frischlufttransport zu erhalten und zu verbessern.“

2.2.7.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Klimatologische Auswirkungen werden allenfalls örtlich begrenzt auftreten. Sie können sich aus den im Zuge des Abbaus entstehenden Geländeänderungen und der Grundwasseraufdeckung ergeben. Nach Auffassung der Regierung halten sich die möglichen Auswirkungen jedoch in einem so engen Rahmen, dass sie unter Gesichtspunkten der Raumordnung vernachlässigbar sind.

Nach alledem steht das Vorhaben bezüglich der Belange des Klimas im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2.8 Energieversorgung

2.2.8 1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

RP 9 B IV 2.1 (G): „Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll möglichst auf die Erhaltung und – wo erforderlich – die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen in der Hoch- und Höchstspannungsebene hingewirkt werden.“

2.2.8.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Innerhalb der geplanten Abbaufäche befindet sich ein Maststützpunkt einer über das Plangebiet verlaufenden 110-kV-Freileitung der LEW. Die Voraussetzungen für uneingeschränkte Wartungs- und Entstörungsarbeiten, insbesondere eine ausreichend breite Zufahrt für Schwerfahrzeuge, müssen gewährleistet sein. Die konkrete Ausgestaltung der ständig befahrbaren Zufahrt ist Sache der anschließenden detaillierten Abbau- und Rekultivierungsplanung; der Projektträger hat in den Projekterläuterungen zugesichert, das Einvernehmen mit dem Energieversorger herzustellen.

Bei Beachtung der Maßgabe A 4 kann das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Energieversorgung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

2.3 Negativ berührte Belange

2.3.1 Bodenschutz

2.3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLplG: „Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfä-



higkeit der Böden [...] entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.“

LEP 1.1.3 (G): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“

2.3.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

- Das Vorhaben hat einen vorübergehenden bzw. im südöstlichen Teilbereich durch den Verbleib einer Wasserfläche den dauerhaften Verlust der Bodenoberfläche zur Folge. Auch bei fachgerechter Lagerung und Einbringung des Bodenmaterials im Zuge der Rekultivierung sind mit dem Vorhaben eine Veränderung der Bodenstruktur und eine nachteilige Landinanspruchnahme verbunden. Die Funktionen der belebten Bodenoberfläche als terrestrischer Lebensraum, als Grundwasserschutzschicht sowie insbesondere die Ertragsfunktion der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche werden nachhaltig beeinflusst.

Auch bei Beachtung der Maßgabe A 5 ist das Vorhaben unter den Gesichtspunkten des Bodenschutzes mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht voll in Einklang zu bringen. Es verbleibt ein Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

2.3.2 Landwirtschaft, Fischereiwesen

2.3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

RP 9 B II 7.1 (G): „Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben.“

RP 9 B II 7.2 (Z): „In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] im größten Teil des Donaurieds [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.“

2.3.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

– Das Plangebiet wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben werden wertvolle und hoch ertragreiche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und von Pflanzen zur Energieerzeugung in Anspruch genommen und zeitlich begrenzt einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zwar soll die Abbaufäche nach erfolgter Wiederverfüllung überwiegend der Landwirtschaft als bewirtschaftbares Land (Grünlandnutzung) zurückgegeben werden, der Eingriff in die bislang prägende Nutzungsfunktion der Böden als landwirtschaftliche Fläche mit intensiver Nutzung kann jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Im Zuge des geplanten Kiesabbaus kommt es zu Veränderungen der bestehenden Wegeverbindungen. Eine uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit zu allen Flurstücken ist weiterhin sicherzustellen.

Es ist ferner sicherzustellen, dass die im unmittelbaren Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Hofstellen ihren Betrieb ohne Einschränkungen führen können bzw. nachteilige Auswirkungen auf die



angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die umliegenden Betriebe durch geeignete Maßnahmen abgewandt bzw. ausgeglichen werden.

Auch bei Beachtung der Maßgaben A 6 und A 3 kann das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Landwirtschaft nicht voll mit den o.g. Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die derzeit prägende Nutzungs- und Ertragsfunktion der Böden als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen verbleibt ein nicht vernachlässigbarer Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Die Befugnis zur Fischerei mit der Verpflichtung zur Hege ergibt sich aus den rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Fischereigesetzes. Das entstehende Gewässer ist Teil der naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeption. Näheres wird im Genehmigungsverfahren bestimmt werden.

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange - einschließlich der überörtlichen Umweltbelange – werden bei der Gesamtabwägung folgende Festlegungen zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft und Rohstoffversorgung positiv aus, was mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.
- Das Vorhaben kann hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, der Kultur- und sonstiger Sachgüter, des Verkehrs, des Klimas und der Energie, zum Teil mit Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.
- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft negativ aus.

Auch bei Einbeziehung etwaiger Wechselwirkungen ergibt sich nichts anderes. In der Gesamtabwägung hatte die Regierung daher die positiv berührten Belange der gewerblichen Wirtschaft und Rohstoffversorgung und die negativ berührten Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft einzubeziehen. Deren Gegenüberstellung und Gewichtung führt zu folgender Gesamtabwägung:

Bei dem geplanten Abbaugelände handelt es sich um an genehmigte bzw. bestehende Lagerstätten angrenzende Flächen. Mit der Konzentration der Rohstoffgewinnung auf größere Abbaustellen wird einer landschaftsbeeinträchtigenden Aufsplitterung von Abbauflächen entgegengewirkt. Es ergibt sich in Folge kein isolierter Eingriff in die betroffene Landschaft. Dies hatte die Regierung mit dem ihm zukommenden besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Zudem kann der geplante Kiesabbau zumindest mittelbar zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes stärken. Gegenüberzustellen waren die noch verbleibenden Eingriffe in Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft. In Abwägung aller hier maßgeblichen Gesichtspunkte mussten im Ergebnis bei dem landesplanerischen Gewicht, das der Rohstoffsicherung und –gewinnung beizumessen ist, die noch verbleibenden Reste nicht ausgleichbarer Eingriffe in Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft zurücktreten.

Die Regierung kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt



A angeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

E. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes.

2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

3. Nachfolgende Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.

4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung hierüber trifft die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde. Nicht nur unwesentliche Projektänderungen sind der Regierung daher unverzüglich anzuzeigen. Eine ergänzende landesplanerische Überprüfung bleibt ggf. vorbehalten.

5. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

6. Die beteiligten Stellen erhalten eine Kopie der landesplanerischen Beurteilung.

7. Die landesplanerische Beurteilung kann auf der Internet-Seite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.

Ingrid Mayer

